

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00169 vom 31. Januar 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2013.00169](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2013.00169)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00169 du 31 janvier 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00169 del 31 gennaio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 4.1**

Damit bleibt zu prüfen, ob eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV vorliegt (vgl. Erwägung

1.2 hiervor). Zur Begründung der Leistungspflicht des Unfallversicherers

müssen mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit die übrigen Tatbestandsmerkmale des Unfalls erfüllt sein. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Voraussetzung des äusseren Ereignisses zu, das heisst

eines ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen, eben unfallähnlichen Vorfalles (BGE 129 V 466 E. 2.2).

### **E. 4.2**

Von den in Art. 9 Abs. 2 UVV abschliessend

(BGE 116 V 136

E. 4a, 145 E.

2b) aufgeführten Schädigungen fallen hier lit. b, Verrenkungen von Gelenken, und lit. e, Muskelzerrungen in Betracht.

Eine unfallbedingte Muskelzerrung im Sinne von lit. e von Art.

### **E. 4.3**

Aus den ärztlichen Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer anderen der in Art. 9 Abs. 2 UVV aufgezählten unfallähnlichen Körperschädigungen. Die Beschwerdegegnerin ging daher zu Recht davon aus, dass keine solche Schädigung vorliegt. Damit entfällt eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin aufgrund dieser Bestimmung. 5.

Da das Ereignis vom 8. September 2012 weder ein Unfall im Rechtssinne gemäss Art. 4 ATSG darstellt, noch eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art.

### **E. 9**

Abs. 2 UVV zur Folge hatte, ist der leistungsabweisende Einspracheentscheid vom 7. Juni 2013 zu Recht erfolgt. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Ur kunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.